

wissen ja, daß der sogenannte hypothetische Imperativ gar kein Sollen, sondern ein Müssen darstellt, also nicht Unbedingtes, sondern Bedingtes vorbringt: „Du mußt dies tun oder nicht tun, wenn du als Lebenseinheitler bestehen und ungestraft bleiben willst.“ Keinesfalls aber steckt im Gesetz je ein Gebot und die Lebenseinheit hat trotz der zwiefachen Wollensmöglichkeit seiner Mitglieder oder Glieder ebensowenig wie die „Natur“ mit einem Sollen zu tun, sondern, wie diese immer nur mit einem Müssen. Wir können demnach den Unterschied von Lebenseinheit und Herrschaftseinheit, die beide nur das wollende Bewußtseinswesen betreffen, kurz dahin kennzeichnen, daß jene auf ein Wollensmüssen, diese auf ein Wollenssollen abstellt.

So sehr aber auch „Gesetz“ der Lebenseinheit von „Gebot“ der Herrschaftseinheit abrückt, so dürfen wir doch nicht vergessen, wie beide wieder zusammen gegen „Naturgesetz“ stehen, indem sie beide auf ein Wollen ihrer Einzelwesen abzielen, also nur mit Bewußtseinswesen, und zwar mit diesen auch nur, sofern sie in einer Einheit sich finden, zu tun haben, und jede dieser Einheiten von Bewußtseinswesen immer und allein auf ein Wollen gestellt ist.

Von der Einheit, die wir Lebenseinheit heißen, wissen wir nun, daß sie auf den einigen Willen aller ihr zugehörigen Bewußtseinswesen gestellt ist, so daß Lebenseinheitlersein auch Lebenseinheitwollen, und umgekehrt auch Lebenseinheitwollen wieder Lebenseinheitlersein bedeutet. Beides ist eben untrennbar zusammen, so daß wir auch sagen, wer Lebenseinheitler ist, muß die Lebenseinheit wollen, und wer Lebenseinheit nicht will, kann Lebenseinheitler nicht sein. Dieses „Nichtwollen“ wäre freilich dem menschlichen Bewußtsein nicht möglich, wenn es nicht Einzelwesen, d. i. Veränderliches wäre oder anders ausgedrückt, wenn ihm als Bewußtsein nicht jene zwiefache Wollensmöglichkeit zustände, entweder die Lebenseinheit zu wollen oder auch nicht zu wollen.